

Anlage Steuerung/Zuweisung

	Grundschule	Sekundarstufe I (HWRG)	Sekundarstufe I (Gym)	AUCH: Sekundarstufe II (Gym)	Berufliche Schulen (Berufsschulpflichtige Jugendliche)
Erfassungsstellen und Zuweisung (Anmeldebogen)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeeinrichtungen des Landes/Meldung an SSA (Zuweisung) • Koordinierungsstelle am zuständigen Schulamt • Schulleitung, anschl. Meldung an SSA, Zuweisung nach Absprache 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeeinrichtungen des Landes (Meldung an GFSL/GYM) • Geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien • Eltern wenden sich direkt an Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien in Absprache mit den geschäftsführenden Schulleitungen der beruflichen Schulen • Schulleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführende Schulleitungen beruflicher Schulen bzw. eingerichtete Meldestellen in Absprache mit den geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien • Einzelne Schulen (Ausnahme) 	
Koordination in den Regionen	<p>Idealerweise finden regelmäßige Absprachen durch übergreifende Gremien (Runde Tische) in den Landkreisen statt (geschäftsführende Schulleitungen aller Schulen, Schulträger, staatl. Schulamt, ...)</p>				
Zuweisungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Ermöglichung der Fortsetzung des im Heimatland angestrebten Bildungsabschlusses (Mittlerer Bildungsabschluss oder Abitur) in einem entsprechenden Bildungsgang an allgemein bildenden Schulen • Aufnahmekapazitäten • Aufnahmewunsch bzw. Berufsziel (im beruflichen Bereich) • Regelklasse: integrativ mit VKL-Status, bspw. in Regionen, in denen keine VKL-Klassen vorhanden sind 				

	<p>Vorteil: SuS erhalten s.g. „Sprachbad in Klassen deutschsprechender Kinder“</p>
Zuweisung Gymnasium bzw. berufliche Schule	<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler, die im Herkunftsland einen Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (z. B. in der Ukraine das Lyzeum) besucht haben, sollten im gymnasialen Bereich aufgenommen werden.• Nachweis eines mind. neunjährigen Schulbesuchs zur Aufnahme an beruflichen Schulen.• Aufnahme an beruflichen Schulen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern ein allgemein bildender Abschluss vorliegt und eine berufliche Qualifizierung angestrebt wird.